

Information an die Mitglieder

Swiss Medtech Statuten

Sämtliche in diesem Text verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

12. Juni 2017

I. Verein

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen

- «Swiss Medtech – Schweizer Medizintechnikverband»
- «Swiss Medtech – Association Suisse de la Technologie Médicale»
- «Swiss Medtech – Associazione Svizzera delle Technologie Mediche»
- «Swiss Medtech – Swiss Medical Technology Association»

besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Begriffe «Verband» und «Verein» werden nachfolgend jeweils gleichbedeutend verwendet.

² Medizintechnik wird vorliegend als Überbegriff für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika verwendet.

Art. 2 Sitz und Dauer

¹ Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

² Die zeitliche Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Swiss Medtech bezweckt die Vertretung und Wahrung der legitimen Interessen seiner Mitglieder bezüglich der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Medizintechnik sowie die Förderung von Angeboten zur Stärkung der Medizintechnik-Branche in der Schweiz und des ethischen Geschäftsverhaltens seiner Mitglieder.

² Swiss Medtech kann alles tun, was der Medizintechnik-Branche direkt oder indirekt dient.

³ Insbesondere kann Swiss Medtech:

- a. die wirtschaftlichen, politischen, ethischen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik, den Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen sowie gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit im In- und Ausland vertreten;
- b. Dienstleistungen zu Gunsten seiner Mitglieder oder Dritten unterstützen oder selbst erbringen, wie etwa Beratungsleistungen, Aus- und Weiterbildungen, Plattformen für Vernetzung und Austausch sowie Veranstaltungen;
- c. Kooperationen mit Partnerorganisationen im In- und Ausland eingehen, sie aufnehmen oder ihnen beitreten;

- d. für die Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen verpflichtende Regeln zum ethischen Geschäftsverhalten aufstellen sowie Massnahmen zu deren Umsetzung und Durchsetzung treffen (Selbstregulierung).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschafts- und Beitragskategorien

- ¹ Es werden zwei Mitgliedschaftskategorien unterschieden:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Assoziierte Mitglieder.
- ² Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt ein Mitgliederbeitragsreglement, das im Rahmen der Statuten die Beitragskategorien sowie die damit verknüpften Mitgliederbeiträge, Stimm- und Wahlrechte festlegt.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft erlangen können Unternehmen mit relevanten Berührungspunkten zur Medizintechnik und Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die unter eine oder mehrere der folgenden Tätigkeitskategorien fallen:

- a. Hersteller;
- b. Importeure, Händler oder Vertriebsgesellschaften;
- c. Zulieferer;
- d. Dienstleister.

Art. 6 Assoziierte Mitglieder

- ¹ Die assoziierte Mitgliedschaft erlangen können interessierte Unternehmen, private oder öffentliche Institutionen, Organisationen und Körperschaften aus dem In- und Ausland, die nicht unter die Tätigkeitskategorien der ordentlichen Mitgliedschaft fallen.
- ² Als assoziierte Mitglieder können zum Beispiel Kantone, Gemeinden, Verbände, Interessengruppen, Spitäler oder Forschungseinrichtungen aufgenommen werden, nicht jedoch Einzelpersonen.

Art. 7 Teilnahme-, Stimm- und Wahlrechte

1 Ordentliche Mitglieder

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Fachgruppen des Verbands bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
- c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen gemäss den Vorgaben der Geschäftsstelle.

2 Assoziierte Mitglieder

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;
- b. sind grundsätzlich nicht zur Einsitznahme in den Fachgruppen zugelassen, wobei der Vorstand ihnen ausnahmsweise Beisitz ohne Stimm- bzw. Wahlrecht zugestehen kann;
- c. profitieren von Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von Swiss Medtech bezeichnen gemäss den Vorgaben der Geschäftsstelle.

Art. 8 Beitritt

- 1 Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, in der von ihr verlangten Form und mit den von ihr verlangten Angaben und Belegen.
- 2 Über die Aufnahme des Gesuchstellers, dessen Einteilung in die Mitgliedschaftskategorie (ordentliches oder assoziiertes Mitglied) und die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.
- 3 Diese Vorstandsentscheide kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen überstimmen.
- 4 Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt;
 - b. durch Auflösung des Mitglieds;
 - c. durch Ausschluss.

- 2 Mitglieder können jeweils unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende des Kalenderjahres austreten, indem sie ihre schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle einreichen.
- 3 Bei erfolgter Auflösung des Mitglieds durch Konkurs, Liquidation oder Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, erlischt die Mitgliedschaft per Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Geschäftsstelle.
- 4 Eine Fusion oder anderweitige Generalsukzession gilt nicht als Auflösung. Für den Rechtsnachfolger gelten die Austritts- und Ausschlussbedingungen.
- 5 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt
 - a. automatisch bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz schriftlicher Mahnung;
 - b. nach freiem Ermessen durch Beschluss des Vorstandes (mit Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder) oder der Mitgliederversammlung (mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen), insbesondere bei wiederholter schwerer Verletzung der Verbandsinteressen, wie z.B. Missachtung der Regeln zum ethischen Geschäftsverhalten.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann einen durch den Vorstand beschlossenen Ausschluss innert einem halben Jahr seit dem Beschluss widerrufen. Für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gilt Art. 12 Abs. 2.
- 7 Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall für das gesamte Jahr geschuldet, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.
- 8 Mitglieder, die austreten, sich auflösen resp. aufgelöst werden oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

III. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Revisionsstelle.

III.a Mitgliederversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
- ² In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und Vizepräsidenten;
 - b. Wahl der Revisionsstelle;
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - d. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe;
 - e. Genehmigung des Budgets;
 - f. Genehmigung des Mitgliederbeitragsreglements mit Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge, damit verknüpfte Stimm- bzw. Wahlrechte;
 - g. Beitritt und Ausschlüsse von Mitgliedern in Abweichung des Vorstandes;
 - h. Revision der Statuten;
 - i. Beschluss über die Auflösung des Verbands;
 - j. Besondere Geschäfte, welche sämtliche oder einen grössten Teil der Mitglieder verpflichten;
 - k. Erlass und Änderung von Regeln zum ethischen Geschäftsverhalten, welche die Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen verpflichten.

Art. 12 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung fordern.
- ³ Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen muss mit schriftlicher Einladung und Traktanden, per Post und/oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebenen Adressen aller ordentlichen und assoziierten Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.
- ⁴ Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 13 Beschlussfassung

- ¹ Für die Beschlussfassung und die Wahlen der Mitgliederversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Quorumsbestimmungen.
- ² Auf Entscheid des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Dabei entscheidet das einfache Mehr sämtlicher Stimmen, die innert der Mindestfrist von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle eingehen.

III.b Vorstand

Art. 14 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Verbandsführung.
- ² Der Vorstand ist für alle Geschäfte besorgt, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für spezifische Verbandsgeschäfte kann er aus seinem Kreis Delegierte oder Kommissionen einsetzen oder Externe beiziehen.
- ³ Der Vorstand legt fest, welche Geschäfte er an die Geschäftsstelle delegiert und überwacht diese.
Er legt seine eigene Unterschriftenregelung und diejenige der Geschäftsstelle fest.
- ⁴ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement beschliessen.
- ⁵ Der Vorstand kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung und Durchsetzung von Regeln zum ethischen Geschäftsverhalten erlassen, welche die Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen verpflichten und Aufgaben an Fachgruppen delegieren. Insbesondere kann er Verfahrensgrundsätze und Transparenzanforderungen sowie Verwarnungen, Anforderungen zu Korrektivmassnahmen und weitere dem Ausschluss als ultima ratio vorangehende Sanktionen vorsehen.

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern: Mindestens einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie mindestens drei weiteren (d.h. mindestens 5 Mitgliedern) und maximal neun weiteren Mitgliedern.
- ² Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, wobei neue Mitglieder die Amtsperiode des Vorgängers vollenden. Wiederwahl ist für insgesamt maximal vier Amtsperioden möglich.

Art. 16 Beschlussfassung und Einberufung

- ¹ Für Beschlüsse und Wahlen im Vorstand kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Der Vorsitzende stimmt mit und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus.
- ² Wenn ein Mitglied vom Ergebnis eines Beschlusses oder einer Wahl selber betroffen ist tritt es in den Ausstand.
- ³ Die Beratungen erfolgen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder in deren Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitglieds.
- ⁴ Der Vorstand tauscht sich so oft aus, wie es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung statt.
- ⁵ In der Regel finden Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung statt. Dabei ist der Vorstand beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen nicht möglich sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder statutarische Quorumsbestimmungen.
- ⁶ Ausnahmsweise und sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit und mündlicher Beratung verlangt, können Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes auch auf dem schriftlichen Zirkulationsweg, per E-Mail, in Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Dabei entscheidet das einfache Mehr aller Vorstandsstimmen.

III.c Revisionsstelle

Art. 17 Wahl und Zuständigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsperiode von 3 Jahren, wobei eine neue Revisionsstelle die Amtsperiode der Vorgängerin vollendet. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Geschäftsstelle, Fachgruppen, Advisory Board

Art. 18 Geschäftsstelle

- ¹ Zur Führung der Verbandsgeschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsstelle.
- ² Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt, die an den Vorstand berichtet.
- ³ Der Vorstand kann die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement regeln.

Art. 19 Fachgruppen

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder können sich im Einverständnis mit dem Vorstand in Fachgruppen organisieren. Assoziierte Mitglieder nehmen nur in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen Einsitz in Fachgruppen.
- ² Jede Fachgruppe konstituiert sich selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit vom Vorstand zu genehmigen ist.
- ³ Fachgruppen finanzieren ihre Tätigkeiten in der Regel über ein eigenes Budget, das von der Geschäftsstelle administriert und von den einsitzenden Firmen unabhängig vom allgemeinen Mitgliederbeitrag des Verbands finanziert wird.
- ⁴ Fachgruppen beauftragen soweit möglich die Geschäftsstelle mit ihrer Unterstützung. Die Unterstützung ist in der Regel kostenpflichtig.
- ⁵ In Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Fachgruppe einem weiteren Mitgliederkreis dient, kann der Vorstand von der Kostenpflicht für die Unterstützung durch die Geschäftsstelle absehen und/oder der Fachgruppe zweckgebundene finanzielle Mittel aus den Mitgliederbeiträgen zur Verfügung stellen.

Art. 20 Advisory Board

- ¹ Der Vorstand kann ein Advisory Board einberufen.
- ² Der Vorstand wählt die Mitglieder des Advisory Boards für eine Amtsperiode von drei Jahren, wobei neue Mitglieder die Amtsperiode des Vorgängers vollenden. Wiederwahl ist für insgesamt maximal vier Amtsperioden möglich.
- ³ Das Advisory Board berät den Vorstand in strategischen Belangen.

V. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Der Verband wird finanziert durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Abgeltungen für Leistungen;
- c. Zuwendungen;
- d. Vermögenserträge.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die ordentlich beschlossenen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Verbands Swiss Medtech am 12. Juni 2017 angenommen und werden am 13. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

Art. 25 Statutenänderung, Vereinigung, Auflösung

- ¹ Eine Änderung der Statuten, die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins Swiss Medtech bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- ² Bei der Auflösung hat die Liquidation durch den Vorstand oder eine durch ihn beauftragte externe Stelle zu erfolgen. Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung an eine dem Zweck des Vereins entsprechende Organisation zu übertragen.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 Ausnahmeregelungen

- ¹ Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs ist nach der Fusion von FASMED und Medical Cluster während einem bis maximal zwei Jahren eine Übergangsphase für den Verband Swiss Medtech vorgesehen.
- ² Für die Dauer der Übergangsphase kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise
 - a. einen Übergangsvorstand wählen, der von den Anforderungen gemäss Art. 15 hier- vor abweicht;
 - b. die bisherigen Präsidenten von FASMED und Medical Cluster als Co-Präsidenten zur gemeinsamen Ausübung des Präsidiums wählen. Als je einzelne Mitglieder des Vor- standes verfügen sie über je ein Stimmrecht. Den Stichentscheid können sie, wenn beide anwesend sind, nur in Einigkeit fällen.

Bern, den 12. Juni 2017

Die Gründer

FASMED

Medical Cluster

Urs Gasche

PD Dr. Rubino Mordasini

Dr. Beat Maurer